

# **Bebauungsplan Wohngebiet „Königsfelder Straße - Ost“**

## **Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardt hat am 08.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan **Wohngebiet „Königsfelder Straße - Ost“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

In öffentlicher Sitzung am 23.09.2020 hat der Gemeinderat die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen. Aufgrund der im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen vorgenommenen Planänderungen, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.04.2021 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgt die Gemeinde Hardt den konkreten Bedarfsanmeldungen nach privatem Wohnraum in Hardt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes sichert das geplante Wohnbaugebiet planungsrechtlich ab und schafft die Voraussetzungen für eine langfristig geordnete städtebauliche Entwicklung. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom 17.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021 (Auslegungsfrist) im **Rathaus Hardt, Mariazer Straße 1, 78739 Hardt, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Hardt unter der Internet-Adresse [www.hardt-online.de](http://www.hardt-online.de) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).  
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hardt, den 07.05.2021  
gez. Michael Moosmann  
Bürgermeister